

**Besuchs- und Umgangskonzept  
für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe  
der Stift Tilbeck GmbH und verbundener Unternehmen**

---

(gem. § 5 Abs. 5 CoronaSchVO)

**gültig ab dem 01.07.2020**

**Geltungsbereiche:**

**Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe:**

- Wohngruppen am Standort Tilbeck
- Außenwohngruppen in den Orten Havixbeck, Nottuln, Billerbeck, Senden-Bösensell und Münster

## **1.0. Einleitung**

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung eine Reihe von Durchführungs- und Beschränkungsverbote zur Vermeidung der Weiterverbreitung des SARS-CoV2-Virus in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe erlassen. Diese gingen einher mit umfassenden Kontakt- und Besuchsverboten für Bewohner\*innen. Mit Rückgang des Infektionsgeschehen werden die Kontakteinschränkungen sukzessive gelockert. So sind seit dem 09. Mai 2020 wieder Besuche in den Einrichtungen möglich, wenn bestimmte Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Wir begrüßen diese Schritte und stellen uns der fortlaufenden Aufgabe, den Bewohner\*innen unter Berücksichtigung der aktuellen Hygiene- und Schutzempfehlungen des RKI und rechtlicher Erlasse und Verfügungen eine angemessene Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben wie auch zur Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen.

Die Dynamik des Infektionsgeschehen ist derzeit schwer einschätzbar und nicht zu unterschätzen. Wir als Einrichtungsverantwortliche tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Bewohner\*innen wie auch der Mitarbeiter\*innen. Daher ist ein geplantes und strukturiertes Vorgehen zu Besuchen für uns weiterhin unabdingbar und wir sind dabei auf das verantwortliche Mitwirken der Bewohner\*innen, Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen wie auch der Gesundheitsämter angewiesen.

## **2.0. Ziele des Konzeptes**

Ziel ist die Erweiterung der sozialen Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten unter Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Präventiv geht es darum, das Eintragen einer Infektion durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen bestmöglich zu vermeiden und Infektionsrisiken z.B. durch Besuchsverbote bei Erkankungsanzeichen oder Kontakten zu Infizierten zu minimieren.

Weiterhin geht es darum, Infektionsanzeichen bei Bewohner\*innen und Mitarbeitenden frühzeitig zu erkennen und einer Abklärung zuzuführen. Hierzu dient im Besonderen das tägliche Bewohner-Kurzscreening wie auch das Mitarbeiter-Monitoring.

Im Falle eines Infektionsgeschehen geht es insbesondere darum, die Infektionsquelle schnellstmöglich zu finden und die Infektionskette frühzeitig zu unterbrechen. Hierzu sind neben der Isolation (möglicherweise) infizierter Bewohner\*innen, anlassbezogene und wiederholte Testungen in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern unabdingbar.

Diese sind auch deshalb so wichtig, um schnell einen Überblick über das Infektionsgeschehen zu erhalten und Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen so kurz wie möglich zu halten, zumal heute bekannt ist, dass eine Infektion nicht unbedingt mit erkennbaren Krankheitssymptomen einhergeht.

### 3.0. Besuchs- und Umgangskonzept

#### 3.1. Risikobewertung / Gefährdungsbeurteilung

Das Risiko einer Übertragung und Verbreitung des Coronavirus in den gemeinschaftlichen Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe sehen wir vor allem in

- ungeplanten/unbekannten sozialen Kontakten zu (möglicherweise infizierten) Personen außerhalb der Wohngemeinschaft
- in der Nichteinhaltung oder falschen Anwendung der notwendigen Hygiene- und Schutzregeln:
  - Mindestabstand von 1,5 Metern
  - Einhaltung der Handhygiene, Hygiene-Etikette (Husten, Niesen)
  - Tragen des Mund-Nasen-Schutzes

#### 3.2. Besuchsregelungen für die Wohngruppen

- Besuche in allen Wohneinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich, bedürfen aber weiterhin der **vorherigen Anmeldung**.
- Neben Angehörigen und gesetzlichen Betreuern können auch Freunde zu Besuch kommen, jedoch nicht mehr als zwei Besucher gleichzeitig.
- Die Einrichtungen müssen weiterhin eine zeitliche Planung vornehmen, um den geforderten **Ablauf** sicherzustellen:
  - Erfassung der Besucher und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers
  - Temperaturmessung vor Ort
  - Hinweis auf die Hygieneregeln durch Aushang
  - Überprüfung des Tragens/Mitführens eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. Ausgabe vor Ort)
  - Händedesinfektion Besucher und Bewohner vor und nach dem Kontakt
- **Vorbereitung** des Besuches
  - Sitzordnung, die den Mindeststandard von 1,50 Meter gewährleistet, anbieten
  - bevorzugt im Außenbereich (Garten, Pavillon)
  - in Besucherräumen auf eine ausreichende Lüftung achten
- **Ablauf** des Besuches:
  - Einlass durch klingeln am Eingang. Auf ausreichendem Abstand zwischen den Besuchern vor den Eingängen ist zu achten.
  - Erfassung der Besucher in einer Liste und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers
  - Temperaturmessung jedes Besuchers vor Ort durch einen Mitarbeiter
  - Hinweis auf die Hygieneregeln durch Aushang

- Überprüfung des Tragens/Mitführens eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. Ausgabe vor Ort)
- Händedesinfektion des Besuchers und Bewohners vor und nach dem Kontakt

- **Verhaltensregeln während des Besuches**

- Einhaltung eines Mindeststandards von 1,50 Meter, wenn Bewohner oder Besucher keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist nicht einzuhalten, wenn Bewohner und Besucher einen MNS tragen und vor und nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion erfolgt. Unter diesen Bedingungen sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Ein Mund-Nasen-Schutz muss nicht getragen werden, wenn eine sichtdurchlässige Trennwand (mobile Plexiglasscheibe) während des Besuches verwendet wird.
- Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden, die Besucher werden nach dem Kurz-Screening und der Händedesinfektion zum Bewohnerzimmern begleiten. Bei den Wegen durch die Wohnbereiche sind Kontakte mit anderen Bewohner\*innen zu vermeiden und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Eine Begleitung der Besuchskontakte im Bewohnerzimmer durch Mitarbeitende ist nicht erforderlich (im Sinne der Vertraulichkeit des Besuches). Die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz) liegen in dieser Besuchsform bei den Bewohnern und Besuchern!
- Besucher, die Bewohner\*innen in ihren Zimmern besuchen, müssen sich bei Beendigung des Besuches bei den Mitarbeitern melden, so dass eine gründliche Handdesinfektion aller nach dem Kontakt sichergestellt werden kann.
- Alternativ zu Besuchen in Besucherräumen oder dem Bewohnerzimmer kann auch ein Spaziergang in der Umgebung gemacht werden.
- Andere Aktivitäten, die der Besucher mit dem Bewohner außerhalb der Einrichtung durchführen möchte, müssen vorher abgestimmt werden.
- Die Besucher/Dienstleister werden durch Aushang auf den Umgang mit den erhobenen Daten hingewiesen. (Datenschutzerklärung zum Kurzscreening)

### 3.2. Besuchseinschränkungen:

- Sollten im **Einzelfall** Besuchseinschränkungen gelten, z.B. Abläufe aus der aktuellen Situation der Wohngruppe (z.B. Erkrankungen) oder des Bewohners (z.B. Unruhe) angepasst werden müssen, ist dies rechtzeitig mit den Angehörigen zu kommunizieren.

Der dann gültige Ablauf (z.B. Begleitung zum Bewohnerzimmer, Wegführung, Anlegen von Schutzausrüstung), zeitliche Begrenzungen, Anzahl und Häufigkeit der Besuche sollten rechtzeitig, telefonisch oder per Mail, mit den Angehörigen abgestimmt werden.

- **Allgemeine** Besuchseinschränkungen bestehen, wenn in den Einrichtungen bzw. einem Wohnbereich ein Verdacht auf oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) dürfen in dem jeweiligen Bereich keine Besuche erfolgen.  
Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume, -zonen) oder im Außenbereich stattfinden können, ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten **nicht** für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind.
- Besuchseinschränkungen sind durch Aushänge und andere Kommunikationswege bekannt zu machen.

### **3.3. Regelungen zum Verlassen der Einrichtung**

Bewohner\*innen von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich ohne Einschränkungen verlassen.

Voraussetzung für das Verlassen der Einrichtung ist für uns, dass die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregelungen, eingehalten werden. Ungeschützte Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden.

Aus unserer Sicht ist auch in diesem Punkte eine Risikoanalyse wichtig. Dazu gilt es folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Bewohner/die Bewohnerin in der Lage, allein oder mit anderen Personen zusammen, das Abstandsgebot und Hygienemaßnahmen einzuhalten?
- Ist er/sie bereit und in der Lage, Absprachen zu treffen zum Zielort, Zeitrahmen des Verlassen, damit die Abwesenheit bekannt und ein Überblick über soziale Kontakte über die Wohngemeinschaft hinaus behalten werden kann?

Aus unserer Sicht ist es wichtig, zum Verlassen der Einrichtungen Absprachen mit den Bewohner\*innen zu treffen wie: Ab-/Anmeldung, Ausstattung mit MNS, Händehygiene etc. Hierzu stehen Abläufe in einfacher Sprache zur Erläuterung zur Verfügung.

Zur frühzeitigen Erkennung von Krankheitssymptomen erfolgt bei allen Bewohner\*innen ein Screening mit Erfassung der Körpertemperatur und ggf. gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Pflege- bzw. Bewohnerdokumentation. Bei Auffälligkeiten wird zeitnah ein Arzt zur Klärung der Ursachen hinzugezogen.

### **4.0. Regelungen zum Umgang mit längerfristigen Abwesenheiten**

Mehrtägige Abwesenheiten z.B. für einen Besuch der Familie oder Freund/Freundin sind nach entsprechender Absprache möglich.

In dieser Zeit obliegt den Kontaktpersonen und Bewohner\*innen eine besondere Verantwortung in Bezug

- die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln
- den bestmöglichen Ausschluss von Kontakten zu Infizierten
- die Beobachtung von Krankheitssymptomen bei der betreuten Person und sich selbst/Familienangehörige

Bei erkennbaren Krankheitssymptomen oder dem Verdacht auf einen Kontakt zu einer infizierten Person ist die Einrichtung zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Abklärung mit dem Hausarzt (Testung) ist in diesem Fall notwendig, um eine Infektion und damit eine Übertragung in der Wohngruppe auszuschließen. Das Testergebnis ist der Einrichtung schriftlich vorzulegen.

Bei der Rückkehr aus mehrtägigen Abwesenheiten werden von der Einrichtung folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kurzscreening des Bewohners
- Kurzscreening der-/desjenigen, der den/die Bewohner/in in die Einrichtung zurückbringt inklusive Angabe, zu welchen Personen in den letzten Tagen Kontakte bestanden haben.
- Enges Monitoring nach Rückkehr in die Wohneinrichtung, bei Unsicherheit bzgl. der sozialen Kontakte zweimal tägliches Fiebermessen.

Bei Symptombefreiheit kann der Bewohner unmittelbar wieder am Gruppenleben teilnehmen und die Werkstatt/Tagesstruktur besuchen.

## **5.0. Neuaufnahmen**

Bei Neuaufnahmen in der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich die Vorlage eines negativen Testergebnisses erforderlich, andernfalls ist keine Aufnahme möglich. Sollte der Hausarzt die Testung ablehnen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Bei Bedarf z.B. Auffälligkeiten beim Screening kann eine getrennte Versorgung für 48 Stunden bis zu 7 Tagen gem. den Empfehlungen des RKI durchgeführt werden. Ob eine Nachtestung nach 4-6 Tagen sinnvoll ist, muss im Einzelfall mit dem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

## **6.0. Regelung für Termine mit externen Dienstleistern/Seelsorgern etc.**

Termine mit Ärztinnen/Ärzten, Seelsorger\*innen, Therapeut\*innen etc. können mit Terminabsprache im Bewohnerzimmer durchgeführt werden. Sie werden vor dem Termin in die Hygieneregeln (Abstandsregel, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, Hände waschen und desinfizieren) eingewiesen und füllen das Dokument zum Kurzscreening aus. (Dies gilt nicht für Mitarbeiter\*innen des Rettungsdienstes, für Ärztinnen/Ärzte und Therapeut\*innen!) Die Termine sind in der Bewohnerdokumentation zu hinterlegen.

Dienstleister zur weiteren Grundversorgung wie Fußpfleger\*innen, Friseur\*innen u.a. können die Einrichtung nach vorheriger Terminabsprache unter Beachtung der Hygienevorgaben

der Einrichtung und ihres Berufsstandes betreten. Wo immer möglich, sollten diese Dienstleistungen in Räumen außerhalb der Wohngruppe in einem separaten Raum (z.B. Pflegebad), der sich gut desinfizieren lässt, erfolgen. Auch hier erfolgt bei jedem Termin das Kurzscreening.

Zu den externen Dienstleistern gehören neben den Mitarbeitenden der Reinigungsfirmen, auch Haustechniker\*innen, ggf. Handwerker\*innen. Bei Arbeiten in den Wohnbereichen/-gemeinschaften ist auf die Abstandsregelung und Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Der Kontakt zu den Bewohner\*innen ist zu vermeiden. Reparaturen finden in den Wohnbereichen derzeit nur in dem Umfang statt, wie erforderlich.

Nach Möglichkeit halten sich die Bewohner\*innen nicht in der Nähe dieser Dienstleister auf. Die genannten Dienstleister sind auf die Hygienemaßnahmen hinzuweisen, sie erhalten über ihr oder unser Unternehmen einen MNS, der bei Kontakt zu anderen zu tragen ist.

**Sollte es in der Einrichtung zu einer SARS-CoV-2-Infektion kommen, sind die Dienstleister zu informieren und die Termine, wenn möglich, abzusagen.**

## **7.0. Regelungen zum Einbezug von Ehrenamtlichen**

Ehrenamtliche sind oftmals wichtige Bezugspersonen für Bewohner\*innen und können die Möglichkeit zu erweiterten sozialen Kontakten unterstützen. Ihr Einsatz kann wie folgt aussehen und ist je Einrichtung festzulegen:

- Ehrenamtliche halten als „Paten“ Kontakt zu einzelnen Bewohner\*innen in den Besucherräumen, machen einen Spaziergang etc. Der Ablauf entspricht dem Umgang mit Besuchern. (siehe Punkt 1.2)
- Ehrenamtliche unterstützen das Team der sozialen Betreuung. Ihr Einsatz wird im Vorfeld besprochen, es erfolgt eine feste Zuordnung zu einem bestimmten Team/Wohnbereich. Die Einsätze werden analog dem Besucher-Screening dokumentiert.

## **8.0. Personal-Monitoring**

Auch durch Mitarbeiter\*innen kann eine Infektion in die Einrichtungen getragen werden, daher müssen alle Mitarbeiter\*innen ein Personal-Monitoring gem. den Empfehlungen des RKI durchführen.

Bereits seit Beginn der Epidemie (ab dem 13. März 2020) stellt unser Unternehmen über eine sogenannte „Corona-Hotline“ eine 24-Stunden-Erreichbarkeit an 7 Tagen sicher. Diese wird durch Leitungsverantwortliche durchgeführt und es ist damit sehr schnell möglich, für den Einzelfall Entscheidungen zu treffen, **bevor** der Mitarbeitende den Dienst beginnt.

Zur Einhaltung dieses Verfahrens haben sich alle Mitarbeitenden schriftlich verpflichtet und werden gleichzeitig durch einen Aushang vor dem Dienstzimmer darauf hingewiesen.

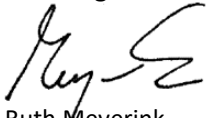
Nur symptomfreie Mitarbeiter\*innen dürfen den Dienst antreten. Beim Auftreten von Symptomen oder dem Verdacht auf einen Kontakt zu einer infizierten Person dürfen entsprechende Mitarbeiter\*innen bis zur Abklärung, ob eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt, die Einrichtung nicht betreten. Der Mitarbeitende ist verpflichtet, das Ergebnis der Testung sofort nach Bekanntwerden an die Hotline-Nummer zurückzumelden.

Zentral werden in einer Excel-Tabelle alle Meldungen aufgenommen, diese ist von den Einrichtungsleitungen jederzeit nutz- und einsehbar. Die Übersicht enthält alle Daten des Kurz-Screenings für Mitarbeitende und Bewohner\*innen/Bewohner und ermöglicht einen tagesgenauen Überblick über das Verdachts- und Infektionsgeschehen im Gesamtunternehmen.

Gleichzeitig berücksichtigt diese Art der Dokumentation die Anforderungen an den Datenschutz.

Havixbeck-Tilbeck, Münster, Billerbeck, 29.06.2020

Für die genannten Einrichtungen



Ruth Meyerink  
Geschäftsführerin Stift Tilbeck GmbH

Mitgeltende Unterlagen:

Besuchsregelung in einfacher Sprache  
Dokument Kurzscreening für Besucher  
Dokument Bewohner-Screening Rückkehrer  
Datenschutzhinweis